

30.01.02

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen
und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen**

TOP 30 der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 0₁ - neu - und Abs. 3a - neu - Tariftreuegesetz)

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu ändern:

a) Vor Absatz 1 ist folgender Absatz 0₁ einzufügen:

"(0₁) Ein Angebot ist von der Wertung auszuschließen, wenn der Bieter folgende Unterlagen nicht beibringt:

1. aktuelle Nachweise der zuständigen in- oder ausländischen Finanzbehörde, des zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträgers und der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse des Baugewerbes über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen,
2. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. eine Tariftreueerklärung nach § 3

Ausgeliefert am 31. JAN. 2002

Die Angaben zu Satz 1 Nr. 1 oder 2 können durch eine Bescheinigung des ausländischen Staates nachgewiesen werden. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen."

b) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind auf den Nachunternehmer lautende Nachweise gemäß Absatz 1 bei Auftragserteilung vorzulegen."

Begründung:

Dem Auftraggeber muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Seriosität des Auftragnehmers mit möglichst geringem Aufwand im Vorfeld der Auftragsvergabe überprüfen zu können. Deshalb werden nach dieser Vorschrift Bewerber um Aufträge im Sinne des Gesetzes verpflichtet, bei der Abgabe von Geboten verschiedene Nachweise vorzulegen; tun sie dies auch nach Aufforderung nicht, werden sie von der Wertung ausgeschlossen.

Bei Beteiligung eines Nachunternehmers müssen dessen Nachweise bei Auftragserteilung vorliegen.